

## §. 8.

Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift „Grund- und Hypothekencbuch“, auch mit dem Namen des Orts, und, wenn das Grund- und Hypothekencbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypothekencbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. In letzterem Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jeden Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchnummern angegeben werden, z. B. num. 1—100. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt; der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Orts und, bei Abtheilungen des Grund- und Hypothekencbuchs eines Orts in mehrere Bände, der Zahl oder Litera des Bandes, die Benennung des Gerichts enthalten. §. 48 d. A. V. Vergl. das Schema unter A.

## §. 9.

Auf ungebundenes Papier und vor Ablauf der Frist des nach §. 232 des Gesetzes vom 20. November 1858 erlassenen öffentlichen Ausrufs darf die Uebertragung des Eigentums nicht geschehen, sie ist aber nachher unverweilt zu beginnen.

## §. 10.

Für die Form der Uebertragung und der künftigen Einträge gelten folgende Regeln:

## A. Allgemeine Regeln.

- a. Der Buchführer hat pflichtmäßig darauf zu halten, daß zu den in die Grund- und Hypothekencbücher zu bewirkenden Einträgen eine gute, schwarze, dauerhafte, dem Verbleichen nicht unterworfenere Tinte verwendet werde.
- b. Der Grund- und Hypothekencbuchführer muß eine deutliche Handschrift haben und die Einträge so schreiben, daß sie Jeder, dem die Einsicht eines Folii gestattet wird, ohne Beschwerde lesen könne. Daser darf die Schrift nicht zu klein und der Raum zwischen den Zeilen nicht zu eng sein, wiewohl auch andererseits Raumverschwendung durch eine zu große und weitläufige Handschrift zu vermeiden ist.
- c. Die Linien, welche die Einträge von einander abschneiden (vergl. unten B. sub c), dürfen nicht zu stark gezogen werden, damit dieselben auf der Rückseite nicht durchschleuchten.
- d. Im Grund- und Hypothekencbuche darf nichts ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt eingeklegt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden. Sollte etwas im Grund- und Hypothekencbuche ausgestrichen worden sein, so ist der solchesfalls nöthigen, vom Grund- und Hypothekencbuchführer zu bemer-